



Referenz-Nr.: ID BD00474760 / Archiv G 5 k / GWR k 1-10 / GWV 2022-0038

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Grundwasserfassung Brunnenrain. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Marthalen

Betroffene Gemeinderat Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen
Wasserversorgung Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen

Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Brunnenrain (GWR k 1-10) vom 10. Januar 2022
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Brunnenrain (GWR k 1-10) vom 10. Januar 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Marthalen vom 18. Januar 2022

Massgebende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Brunnenrain (k 1-10), Ellikon am Rhein (Gemeinde Marthalen)» (Nr. 13039) der Dr. von Moos AG, Zürich, vom 18. August 2020

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21. Januar 2022 reichte die Gemeinde Marthalen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Brunnenrain (Grundwasserrecht/GWR k 1-10) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2810/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Brunnenrain (Grundwasserrecht/GWR k 1-10) genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Marthalen erarbeitete die Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 13039) vom 18. August 2020 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 17. September 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2022 hob der Gemeinderat Marthalen den alten Festsetzungsbeschluss vom 27. August 1979 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Brunnenrain gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Marthalen.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2810/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Brunnenrain (GWR k 1-10) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 18. Januar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Brunnenrain (GWR k 1-10) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Marthalen wird eingeladen, die Genehmigung der Schutzzonen um das Pumpwerk Brunnenrain zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Brunnenrain (Grundwasserrecht k 1-10)
Marthalen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0038 vom 10. Februar 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 18. Januar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Brunnenrain und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Marthalen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Marthalen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Marthalen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Marthalen nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen

| | | |
|----------------------|-----|--|
| Staatsgebühr: | Fr. | 1598.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000) |
| Ausfertigungsgebühr: | Fr. | 96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000) |

| | | |
|---------------|------------|----------------|
| Total: | Fr. | 1694.40 |
|---------------|------------|----------------|

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Marthalen, Unterdorf 2, 8460 Marthalen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Marthalen vom 18. Januar 2022
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 11. Feb. 2022

| |
|-----------------------|
| Inkrafttreten |
| Datum: 22. April 2022 |

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 18. Januar 2022

- 18 W1.02.2 Grundwasser, Bauten, Leitungen, Hydranten, Brunnen
Grundwasserfassung Brunnenrain, Schutzzonen, Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses vom 27. August 1979, Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen

Der Gemeinderat setzte zuletzt mit Beschluss vom 27. August 1979 die Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Brunnenrain fest. Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2810/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Brunnenrain, Ellikon am Rhein (Grundwasserrecht/GWR k 1-10) genehmigt.

Das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, teilte dem Gemeinderat mit Schreiben vom 12. Februar 2019 mit, dass die Grundwasserschutzzonen bei der Grundwasserfassung Brunnenrain zu überarbeiten sind. In den letzten 40 Jahren seien viele Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert worden. Daher würden die Schutzzonendimensionierung sowie das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften genügen. Es sei ein Hydrogeologe mit der Überprüfung der Grundwasserschutzzonen zu beauftragen. Auf dieser Grundlage seien dann sowohl der Schutzzonenplan als auch das Reglement den heute gültigen Bestimmungen anzupassen. Die Gemeinde Marthalen wurde ersucht, dem AWEL ein hydrogeologisches Gutachten mit einem überarbeiteten Schutzzonenplan und Reglement bis spätestens Ende Juni 2020 zur Vorprüfung einzureichen.

Der Gemeinderat beauftragt daraufhin die Ingesa AG, Seuzach und die Dr. von Moos AG, Zürich, mit der Überarbeitung der Schutzzonen inkl. hydrogeologischem Bericht. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heutigen Bestimmungen angepasst. Die Schutzzonenakten wurden der Baudirektion, AWEL, zur Vorprüfung eingereicht. Das AWEL nahm mit Schreiben vom 17. September 2020 zu den eingereichten Akten Stellung. Die Auflagen bezüglich Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Politische Gemeinde Marthalen als Fassungseigentümerin, vertreten durch den Gemeinderat, orientierte am 5. Mai 2021 die betroffenen Grundeigentümer vorgängig der Neufestsetzung über die Überarbeitung der Schutzzonen. Einzelne Anliegen der Grundeigentümer konnten nach Rücksprache mit dem AWEL und der Fassungseigentümerin bereinigt werden.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der mit Beschluss vom 27. August 1979 festgesetzten Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Brunnenrain und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind damit gegeben.

An den bereinigten Entwürfen:

- Schutzzonenplan 1:1'000, Stand 10. Januar 2022
- Schutzzonenreglement, Stand 10. Januar 2022

sind keine Änderungen mehr vorzunehmen. Die Festsetzung kann damit erfolgen.

- 18 W1.02.2 Grundwasser, Bauten, Leitungen, Hydranten, Brunnen
Grundwasserfassung Brunnenrain, Schutzzonen, Aufhebung des Festsetzungsbeschlusses vom 27. August 1979, Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen
-

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Die Aufwendungen für die Ausarbeitung des Schutzzonenplanes und -reglementes, sowie die sich daraus ergebenden Kosten sind subventionsberechtigt. Dem AWEL ist ein entsprechendes Beitragsgesuch einzureichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Beschluss vom 27. August 1979 über die Festsetzung der Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Brunnenrain, Ellikon am Rhein, wird aufgehoben.
2. Für die Grundwasserfassung Brunnenrain, Ellikon am Rhein, werden das Schutzzonenreglement in der bereinigten Fassung vom 10. Januar 2022 und der Schutzzonenplan 1:1'000, Stand 10. Januar 2022, festgesetzt.
3. Das AWEL wird eingeladen, das Schutzzonenreglement und den Plan zu genehmigen.
4. Nach erfolgter Genehmigung des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans durch das AWEL sind die Festsetzung und die Genehmigung öffentlich aufzulegen und allen betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben, mit Rechtsmittelbelehrung, Schutzzonenplan und Reglement, zuzustellen.
5. Die Ingesa AG wird beauftragt, das Subventionsgesuch für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Grundwasserfassung Ellikon am Rhein zu erstellen, für die Einreichung beim AWEL.
6. Mitteilung:
 - ★ Baudirektion, AWEL, Annette Jenny, Postfach, 8090 Zürich
Beilagen: Schutzzonenakten unterzeichnet (7 Exemplare)
 - Ingesa AG, Herr Lukas Stegemann, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen

Nach erfolgter Genehmigung durch das AWEL:

- Betroffene Grundeigentümer, mit den folgenden Beilagen:
 - Gemeinderatsbeschluss über die Festsetzung
 - Genehmigung des AWEL
 - Publikation öffentliche Auflage Festsetzung und Genehmigung
 - Schutzzonenplan
 - Schutzzonenreglement

- 18 W1.02.2 Grundwasser, Bauten, Leitungen, Hydranten, Brunnen
**Grundwasserfassung Brunnenrain, Schutzzone, Aufhebung des
Festsetzungsbeschlusses vom 27. August 1979, Festsetzung der
überarbeiteten Schutzzone**
-

Grundeigentümer:

- AWEL, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich ®
 - Beugger-Rüegger Heidi, Rütene 2, 8464 Ellikon am Rhein ®
 - Crivelli-Ochsner Susanna, Buchhaldenweg 26, 8240 Thayngen ®
 - Fehr Rudolf, Dorfstrass 12, 8464 Ellikon am Rhein ®
 - Flurgemeinschaft Marthalen, Jürg Rasi, Isehof 4, 8460 Marthalen ®
 - Frischknecht-Gujan Samuel und Maria, Dorfstrass 5, 8464 Ellikon am Rhein ®
 - Griesser Hohl Barbara, Hohl Manfred, Dorfstrass 14, 8464 Ellikon am Rhein ®
 - Koster-Weber Josef und Ines, Dorfstrass 10, 8464 Ellikon am Rhein ®
 - Pasinelli Gilberto, Schiegg Pasinelli Karin, Dorfstrass 8, 8464 Ellikon am Rhein ®
 - Pontonierfahrverein Ellikon, Walter Nägeli, Dorfstrass 34, 8464 Ellikon am Rhein ®
 - Stadtgemeinde Winterthur, Stadthaus, 8400 Winterthur ®
 - Vontobel Denise, Dorfstrass 12, 8464 Ellikon am Rhein ®
-
- Tiefbauvorstand Hugo Woodtli
 - Finanzverwaltung
 - Akten

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident:

Matthias Stutz

Der Schreiber:

Beat Metzger



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 11.03.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 11.09.2022
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001283

Publizierende Stelle
Gemeinde Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Brunnenrain (Grundwasserrecht k 1-10) Marthalen, Genehmigung

Betrifft: 8460 Marthalen

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0038 vom 10. Februar 2022 die mit Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 18. Januar 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Brunnenrain und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: AWEL, GWV 2022-0038

Beschluss-/Verfügungsdatum: 10.02.2022

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 11. März 2022 bis 11. April 2022 auf der Gemeinderatskanzlei Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen, eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 11.04.2022

Kontaktstelle:

Gemeinde Marthalen
Underdorf 2
8460 Marthalen

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

22. April 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

